

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1959	Ausgegeben zu Wiesbaden am 24. März 1959	Nr. 2
Tag	Inhalt:	Seite
23. 3. 59	Gesetz über die vorläufige Haushaltsführung im Rechnungsjahr 1959	5
3. 3. 59	Zweite Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Land- und Forstwirtschaftskammern	6
11. 3. 59	Verordnung über die Änderung von Jagd- und Schonzeiten	6

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über die vorläufige Haushaltsführung im Rechnungsjahr 1959.

Vom 23. März 1959.

§ 1

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, vom 1. April 1959 bis zur Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1959 über die durch Art. 140 der hessischen Verfassung gezogenen Grenzen hinaus einmalige und außerordentliche Ausgaben, die zur Fortsetzung von Bauten, Beschaffungen und sonstigen Leistungen erforderlich sind, auch dann zu leisten, wenn aus dem Vorjahre bewilligte Mittel nicht mehr verfügbar sind; diese Ausgaben dürfen den Rahmen der bei der ersten Einstellung von Mitteln in den Haushaltsplan angegebenen Gesamtkosten nicht überschreiten.

(2) Bauten, für die im außerordentlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1958 Ausgaben angesetzt, die aber am 31. März 1959 noch nicht in Angriff genommen worden sind, dürfen begonnen werden, sobald und soweit die erforderlichen Deckungsmittel zur Verfügung stehen.

§ 2

(1) Die Landesregierung wird außerdem ermächtigt, Bindungen einzugehen und Ausgaben zu leisten

- a) für den Wohnungsbau bis zur Höhe von 45 Millionen Deutsche Mark,
- b) für Neu-, Um- und Ausbauten an öffentlichen Straßen bis zur Höhe von 15 Millionen Deutsche Mark,
- c) für die Fortführung des Hessenplans (Förderung von Industrien, insbesondere zur Schaffung von Arbeitsplätzen für Flüchtlinge und Heimatvertriebene) bis zur Höhe von 6 Millionen Deutsche Mark,
- d) für die landwirtschaftliche Siedlung bis zur Höhe von 4 Millionen Deutsche Mark,
- e) für wasserwirtschaftliche Maßnahmen bis zur Höhe von 2 Millionen Deutsche Mark,

f) für Beihilfen nach § 9 des Schulkostengesetzes bis zur Höhe von 10 Millionen Deutsche Mark.

(2) Soweit die Bundesregierung und das Bundesausgleichsamt dem Lande Hessen für den sozialen Wohnungsbau und die landwirtschaftliche Siedlung Kredite zuteilen, darf die Landesregierung bis zur Höhe dieser Kredite über die in Abs. 1a und d genannten Beträge hinaus Bindungen eingehen und Ausgaben leisten.

§ 3

Über die durch §§ 1 und 2 erteilten Ermächtigungen hinaus dürfen Ausgaben, die nicht auf einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung beruhen, nur bei unabweisbarem Bedürfnis mit Einwilligung des Ministers der Finanzen geleistet werden; Verpflichtungen dieser Art können nur mit seiner Einwilligung eingegangen werden.

§ 4

(1) Soweit die Ausgaben, zu denen die Landesregierung durch Art. 140 der hessischen Verfassung und durch §§ 1 und 2 dieses Gesetzes ermächtigt wird, nach dem Haushaltsgesetz 1958 vom 31. März 1958 (GVBl. S. 35) aus Mitteln des außerordentlichen Haushalts zu decken waren, darf der Minister der Finanzen auch in der Zeit vom 1. April 1959 bis zur Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1959 Kredite aufnehmen.

(2) Die dem Minister der Finanzen durch § 8 des Haushaltsgesetzes 1958 vom 31. März 1958 erteilte Ermächtigung zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredits zur Deckung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1958 bleibt bis zum 31. März 1960 wirksam.

§ 5

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Rechnungsjahr 1959 für Kredite zur Durchführung dringender, volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben Garantien und Bürgschaften bis zum Höchstbetrage von 75 Millionen Deutsche Mark zu Lasten des Landes zu übernehmen.

§ 6

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zum Höchstbetrage von 100 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1959 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 23. März 1959.

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister
der Finanzen
Dr. Conrad

**Zweite Verordnung
zur Übertragung von Aufgaben auf die Land- und
Forstwirtschaftskammern.**

Vom 3. März 1959.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Land- und Forstwirtschaftskammergesetzes vom 24. Juni 1953 (GVBl. S. 113) wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit für die Anerkennung und Prüfung nach § 4 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Betriebsbeihilfe für Betriebe der Landwirtschaft, des Garten- und des Weinbaues (Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Landwirtschaft) vom 25. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. I

S: 87) wird den Land- und Forstwirtschaftskammern zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. März 1959.

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
Hacker

**Verordnung
über die Änderung von Jagd- und Schonzeiten.
Vom 11. März 1959.**

Auf Grund des § 43 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz vom 24. März 1953 (GVBl. S. 27) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über Jagd- und Schonzeiten vom 20. März 1953 (Bundesanzeiger Nr. 66 vom 8. April 1953) wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Jagd darf ausgeübt werden auf Ringeltaube vom 16. Juli bis 31. März
Mäusebussard vom 1. Oktober bis Ende Februar.
- (2) Ganzjährige Schonzeit genießen:
Kanadagans und Rauhfußbussard.
- (3) Die Gelege der Rohrweihe dürfen auch vom Jagdausübungsberechtigten nicht zerstört werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. März 1959.

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
Hacker